



Hockey Club Davos AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24336/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Davos (NL) - HC Ambri-Piotta (NL) vom 04.11.2023
- 2) Fehlbare Club:** Hockey Club Davos AG
- 3) Fehlbare Spieler:** **Frehner Yannick (305976)**
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 19:00 checkte der Beschuldigte seinen Gegenspieler gegen die Bande. Die Aktion wurde auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Boarding geahndet.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf die Ausfällung einer Spielsperre gestellt.
 - Da der Einzelrichter die Möglichkeit in Betracht zog die Aktion mit mehr als einer Spielsperre zu bestrafen – Grassi war nicht in Scheibenbesitz, hat er ein ordentliches Verfahren eröffnet. Es wird auf die Eröffnungs-verfügung verwiesen.
 - Innert Frist gingen Stellungnahmen der Beschuldigten ein. Diese führten zusammengefasst aus, dass der Beschuldigte gesehen habe, wie sich Grassi nach der Scheibe streckt und zum Check angesetzt habe. Er habe dann nicht bemerkt, dass Grassi nicht in Scheibenbesitz gelangt ist. Grassi habe sich abgedreht und keine Körperspannung gehabt. Er habe ihn nicht verletzen wollen. Er spiele hart aber fair. Der Check sei nicht gegen den Kopf und auch nicht von hinten erfolgt. Es tue ihm leid und er hoffe, dass Grassi bald wieder spielen könne. Der Club des gefaulten Spielers führte aus, dass sich Frehner nicht nach seinem Wohlergehen erkundigt und auch nicht den Kontakt zu ihm gesucht habe, um sich persönlich zu entschuldigen. Grassi leide an einer Gehirnerschütterung, er habe eine tiefe Schnittwunde im Gesicht, die mit fünf Stichen genäht werden musste, und eine schwere Abschürfung an Nase und Gesicht. Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:**
- Die Scheibe befindet sich in der Davoser Ecke und zwei Spieler kämpfen um sie. Grassi ist auf Höhe der Hashmarks und sucht nach der Scheibe. Bevor er sie annehmen kann, wird er vom Beschuldigten seitlich gecheckt. Er fliegt kopfvoran in die Bande. Grassi war nicht in Scheibenbesitz, weshalb er nicht gecheckt werden durfte.
 - Es ist unbestritten, dass eine Behinderung vorliegt. Davos bestreitet, dass ein Boarding vorliegt, da der Check gegen die Seite erfolgt sei. Dies ist grundsätzlich zutreffend. Allerdings streckte sich Grassi nach der Scheibe und hat eine etwas verdrehte Position inne. Er wurde kopfvoran in die Bande geworfen. Für den Einzelrichter steht die Behinderung im Vordergrund. Ein Spieler ohne Scheibe darf nicht gecheckt werden.
 - Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.
 - Der PSO führt aus, dass sich Grassi in einer verwundbaren Position befunden habe und nicht habe gecheckt werden dürfen. Der Abstand zur Bande war gefährlich. Dies gilt unabhängig davon, ob davon ausgegangen wird, ob Boarding vorliegt oder nicht.
 - Ein Check soll ausgeführt werden, um einen Spieler von der Scheibe zu trennen. Es besteht demnach kein Anlass einen Spieler, der nicht oder noch nicht in Scheibenbesitz ist, zu checken – dies vor allem dann nicht, wenn dieser den Check nicht erwartet. Für den Beschuldigten war erkennbar, dass Grassi nach hinten schaut. Zudem war für den Beschuldigten erkennbar, dass der Abstand zur Bande gefährlich ist. Wer seinen unvorbereiteten Gegenspieler bei so einem Abstand zur Bande in die Bande checkt, gefährdet diesen massiv. Solche Checks beinhalten stets ein erhebliches Verletzungsrisiko. Es liegt aus Sicht des ER keine leichte Fahrlässigkeit mehr vor. Tatsächlich wurde Grassi durch den Stoss kopfvoran in die Bande geworfen. Er hatte keine Chance den Sturz aufzufangen. Das Foul fällt deshalb zweifellos in Kategorie II.
 - Als angemessen erachtet der Einzelrichter eine Bestrafung des Beschuldigten im unteren Bereich des Strafrahmens von 2- 4 Spielsperren. Dem Beschuldigten ist zugute zu halten, dass er das Unrecht seiner Aktion einsieht, diese bedauert und sich bei seinem Gegenspieler, wenn auch nicht persönlich, entschuldigt hat.
 - Im Ergebnis sind zwei Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (CHF 1'260.00, mittlerer NL Tarif) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 1'890.00 auszusprechen.
- 6) Entscheid:**
- Der Beschuldigte wird für 2 Spiele gesperrt.
 - Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'890.00 zu bezahlen.
 - Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 610.00, werden den Beschuldigten auferlegt.
- 7) Kosten:** Verfahrenskosten CHF 610.00

Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
Total	CHF 610.00

8) Zahlung: Der Betrag von **CHF 2'500.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 08. November 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch